

Regierungsratsbeschluss

vom

8. Dezember 2025

Nr.

2025/2040

Solothurn: Unterschutzstellung Haus Stalden 29, GB Solothurn Nr. 659

1. Erwägungen

Das Haus Stalden 29 ist Teil der westlichen Zeilenbebauung des Staldens in der Altstadt von Solothurn, wo es sich mit seiner klassizistisch-biedermeierlichen Fassadengestalt ohne gross hervortreten in das Gassenbild integriert. Aufgrund der vorhanden stilistischen Merkmale ist davon auszugehen, dass in den Jahren um 1820/40 ein bestehendes Haus umfassend um- oder sogar weitgehend neu erbaut worden ist. Einzig der grosse Gewölbekeller blieb vom Vorgängerbau mehr oder weniger unangetastet. Die Fassaden erhielten damals die heutige einfache axiale Befensterung. Zeittypisch ist das Eingangsportal mit dem klassizistischen Dekor am Sturz. Ein vom Erdgeschoss bis ins oberste Geschoss durchlaufendes hölzernes Treppenhaus erschliesst das Gebäude. Auf jedem Geschoss liegt eine kleine zentrale Treppenhalle, von der aus die west- und ostseitig angeordneten Räume erschlossen sind. Das Erdgeschoss diente dem Erwerb und wurde als Bürolokal und Kanzlei genutzt. Im ersten Obergeschoss befanden sich die Küche und eine grosse Stube. Im zweiten Obergeschoss wurde in zwei grossen Wohnstuben gewohnt, und im dritten Geschoss befanden sich zwei grosse, mit Schlafalkoven ausgestattete Schlafstuben.

Die heute grösstenteils noch erhaltenen reichen Ausstattungen von 1820/40 zeugen von einem grossbürgerlichen Lebensstil der Erbauer. Mit wertigen Parkett- und Natursteinböden, Stuckdecken, Wandtäfer, Kachelöfen und der eindrücklichen Holztreppe wurde im damals zeittypischen zurückhaltenden Stil des Biedermeiers gewohnt. Spätere Ergänzungen des ausgehenden 19. Jahrhunderts und der 1910/20er bis hin zu den 1940er Jahren wurden in der gleichen Qualität erstellt und integrieren sich gut in das Ensemble.

Was das Haus aus heutiger Sicht aussergewöhnlich macht, ist das Ausmass der vorhandenen Ausstattungen. Vom Erdgeschoss bis ins dritte Geschoss sind die biedermeierlichen Ausstattungen von 1820/40 zu grössten Teilen erhalten, und dies in einem durchgehend sehr guten Erhaltungszustand. Auch der Umstand, dass das Haus nie in Etagenwohnungen aufgeteilt wurde und sich immer noch im Zustand des ursprünglich erbauten Einfamilienhauses befindet, ist in der Stadt Solothurn einmalig.

Die kantonale Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen deshalb, das Haus Stalden 29 auf GB Solothurn Nr. 659 in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Eigentümerschaft und die Stadt Solothurn sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Das Haus Stalden 29 auf GB Solothurn Nr. 659 wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.

- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung „Altertümerschutz“ eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978, PBG; BGS 711.1):

Geschützt ist die historische Bausubstanz des Hauses Stalden 29. Der Schutz umfasst insbesondere die Gebäudehülle mit dem äusseren Erscheinungsbild, die Tragkonstruktion, die Gebäudestruktur mit den primären Grundrisseinteilungen sowie die fest eingebaute architektonische und künstlerische Ausstattung. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit dies für den Erhalt des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995; BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt Region Solothurn wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Solothurn Nr. 659 anzumerken.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SB)
Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4502 Solothurn (**zur Anmerkung**, gemäss Ziffer 2.2 des Dispositivs)
Dr. Christine Müller-Tragin, Stalden 29, 4500 Solothurn (**Einschreiben**)
Stadtbauamt Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn (intern)